

Marktüberwachung bei Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Einführung

Dr. Alfred STRATIL
BMVIT

Eine gemeinsame Veranstaltung von

Bundesgremium des Radio-
und Elektrohandels



Oberste Post- und
Fernmeldebehörde

Von der Zulassung zur Herstellererklärung (1)

- bis 31. 3. 1994 FernmeldeG 1949
 - „Die Post bestimmt, was als Endgerät zugelassen wird“
 - FZA
- ab 1. 4. 1994 – FernmeldeG 1993
 - Zulassung – Zulassungsbüro
 - technische Normen veröffentlicht / Verordnungen
 - Kennzeichnung
 - Konformitätsbewertungsverfahren, RL 91/263/EWG;
CE - Kennzeichen

Von der Zulassung zur Herstellererklärung (2)

- ab 1. 8. 1997 – TKG
 - zunächst gleichartiges Regime
- ab 1. 1. 2002 – FTEG
 - Umsetzung der RL 1999/5/EG
 - Paradigmenwechsel
 - Zulassungsbüro wird BFTK
 - Marktüberwachung durch Fernmeldebüros + Organe
→ ab 1.3.2006

Von der Zulassung zur Herstellererklärung (3)

- Paradigmenwechsel
 - ⇒ von ex ante Bewilligung / Zulassung zur ex post Kontrolle
- Herstellererklärung + Kennzeichnung + Notifizierung
- Marktüberwachung = Kontrolle vor Ort
- internationale Zusammenarbeit

Marktüberwachung

Ziele der Behörde

- Prävention
- Information + Zusammenarbeit mit Marktteilnehmern
- Zwangsmaßnahmen als letztes Mittel, aber jedenfalls dann, wenn nötig.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit